

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4178, 11/4210, 11/4612 —

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 b – neu – folgende Nummer 4 c
eingefügt:

4 c. § 27 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Träger der Kriegsopferfürsorge darf den Übergang eines Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur insoweit bewirken, als der Leistungsberechtigte Unterhaltsansprüche

1. nach §§ 1360, 1361 oder 1569 BGB,
2. nach § 1601 BGB als Kind gegenüber einem Elternteil, dessen Einkommen gemäß § 25 d Abs. 2 Satz 1 nicht berücksichtigt wird, geltend machen kann. Der Unterhaltsberechtigte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 gilt als Empfänger der Leistung, soweit Anteile auf seine Person entfallen. Der Übergang darf nur in dem Umfang bewirkt werden, in dem Beschädigte oder Hinterbliebene nach den Bestimmungen des § 25 e Abs. 1, § 25 f Abs. 1 bis 4, § 26 b Abs. 4, § 26 c Abs. 8 sowie § 27 d Abs. 5 Einkommen und Vermögen einzusetzen hätten.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.'

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die schon auf Unterhaltspflichtige 1. Grades reduzierte Verfolgung von Ansprüchen gestaltet sich sehr verwaltungsaufwendig, führt aber nur in wenigen Fällen zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Pflichtigen. Denn durch die Unterschiedlichkeit der Bedürftigkeitsbegriffe in der Kriegsopferfürsorge und im bürgerlichen Recht sowie durch Anwendung der Härteklausel des § 27g Abs. 4 BVG bleibt die Heranziehung in der Praxis auf Ausnahmefälle beschränkt. Die geänderte Fassung trägt dieser Entwicklung Rechnung und vereinfacht ganz erheblich das Verwaltungsvorgehen.

Ferner wird durch Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 eine Gesetzeslücke geschlossen. Bisher mußte Einkommen eines getrenntlebenden geschiedenen Elternteils bei Leistungen an den Berechtigten für ein gemeinsames Kind (insbesondere Erziehungsbeihilfe) sowohl öffentlich-rechtlich als auch bürgerlich-rechtlich stets unberücksichtigt bleiben, da § 25d Abs. 2 BVG die Zurechnung zum Einkommen des Berechtigten nicht vorsieht und das Kind nicht selbst Leistungsempfänger ist. Die Fiktion des Satzes 2 wird für diesen sachlich gerechtfertigten Fall der Inanspruchnahme auf Unterhalt künftig eine Rechtsgrundlage schaffen.